



Zweite Genehmigung
nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes
zur Stilllegung und zum Abbau
des Kernkraftwerks Gundremmingen II
(KRB II)

26. Mai 2021



86b-U8811.09-2019/325-21

München, 26. Mai 2021

Zweite Genehmigung
nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes
zur Stilllegung und zum Abbau
des Kernkraftwerks Gundremmingen II
(KRB II)
(2. SAG)

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis zitiierter Rechtsvorschriften, verwendeter Abkürzungen und Definitionen.....	6
---	---

Tenor

I. Antragstellerin, Inhaberin der Kernanlage und Gegenstand der Genehmigung.....	11
1 Antragstellerin und Inhaberin der Kernanlage	11
2 Gegenstand der Genehmigung	12
II. Genehmigungsunterlagen.....	12
1 Schreiben der Antragstellerin	12
2 Gutachten und Stellungnahmen	12
3 Sonstige Unterlagen	13
III. Auflagen.....	13
IV. Hinweise und Vorbehalte	14
1 Hinweise	14
2 Vorbehalte	14
V. Kostenentscheidung.....	15

Begründung

A Sachverhalt.....	16
1 Genehmigungsverfahren.....	16
1.1 Antrag und Unterlagen.....	16

1.2	Zuziehung von Sachverständigen.....	17
1.3	Umweltverträglichkeitsprüfung, Vorprüfung des Einzelfalls	17
1.4	Anhörung der Antragstellerin	17
1.5	Einvernehmen des StMWi	17
2	Genehmigungsgegenstand	18
2.1	Ausgangszustand	18
2.2	Teilvorhaben 2.....	18
B	Rechtliche und sicherheitstechnische Würdigung	21
1	Rechtsgrundlagen	21
2	Verfahrensmäßige Voraussetzungen.....	21
2.1	Zuständigkeit, Antragstellung und Verfahrensunterlagen	21
2.2	Beteiligung Dritter; Grenzüberschreitende Beteiligung Dritter	22
2.3	Behördenbeteiligung.....	24
2.4	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	24
3	Gegenstand der 2. SAG.....	25
3.1	Abbaugestattung.....	26
3.2	Verfahrensregelungen	27
3.3	Bewertungsmaßstab.....	27
3.4	Abbau mit BE.....	28
4	Genehmigungsfähigkeit des Gegenstands der 2. SAG.....	28
4.1	Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 AtG	28

4.1.1	Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie Fachkunde der verantwortlichen Personen (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 AtG)	29
4.1.2	Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 2 AtG)	29
4.1.3	Erforderliche Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 AtG)	30
4.1.4	Deckungsvorsorge (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 4 AtG).....	34
4.1.5	Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 5 AtG)	35
4.1.6	Öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Standortwahl (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 6 AtG)	35
4.2	Ermessensausübung.....	36
4.3	Beachtung weiterer öffentlich-rechtlicher Vorschriften gem. § 14 AtVfV.....	36
5	Auflagen.....	37
C	Kostenentscheidung.....	38
	Rechtsbehelfsbelehrung.....	39

Verzeichnis zitierter Rechtsvorschriften, verwendeter Abkürzungen und Definitionen

Antragstellerin	RWE Nuclear GmbH (RWE Platz 2, 45141 Essen)
Abbau von Anlagenteilen	Gemäß Stilllegungsleitfaden umfasst der Abbau von Anlagenteilen einer kerntechnischen Anlage die Demontage bestimmter Strukturen.
Abfallkontrollrichtlinie	Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Reststoffe und radioaktiver Abfälle vom 19.11.2008 (BAnz. 2008, Nr. 197, S. 4777)
AtEV	Atomrechtliche Entsorgungsverordnung vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2034, 2172)
AtG	Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7.12.2020 (BGBl. I S. 2760) geändert worden ist
AtDeckV	Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25.01.1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist
AtSKostV	Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz vom 17.12.1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist
AtVfV	Atomrechtliche Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.1995 (BGBl. I S. 180), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist
BE	Brennelement
Betriebsgelände	Grundstück, auf dem sich das KRB II befindet und zu dem der Zugang aufgrund des Vorhandenseins eines Anlagenzauns beschränkt ist
Betriebsreglement	Gesamtheit aller, den sicheren Betrieb des KRB II betreffenden betrieblichen Regelungen. Es beinhaltet auch das BHB mit SSp und Prüfliste sowie das NHB.
BGE	Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)
BGZ	BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH
BHB	Betriebshandbuch für das KRB II
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, vormals Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)
Bq	Becquerel: Maßeinheit für den radioaktiven Zerfall, bezeichnet die Aktivität einer Menge einer radioaktiven Substanz

BZM	Standort-Zwischenlager Gundremmingen zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen (abgebrannte Brennelemente); alte Bezeichnung ZL8
Dauerhafte Außerbetriebnahme	Sammelbegriff für dauerhafte Freischaltung und Stillsetzung
Dauerhafte Freischaltung	Freischaltung von Systemen und Anlagenteilen die keinerlei betriebliche oder sicherheitstechnische Aufgaben haben (Bezeichnung der Antragstellerin: „Außerbetriebnahme Freischaltung“)
DNLB	Dauerhafter Nichtleistungsbetrieb, Reaktordruckbehälter (RDB) entladen, im Lagerbecken befinden sich noch Brennelemente/Brennstäbe
EntsorgFondsG	Entsorgungsfondsgesetz vom 27.01.2017 (BGBl. I S. 114, 1676), das durch Artikel 243 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
EntsorgÜG	Entsorgungsübergangsgesetz vom 27.01.2017 (BGBl. I S. 114, 120, 1676), das zuletzt durch Artikel 245 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
Genehmigungsbestand	Der Genehmigungsbestand umfasst 11 Teilgenehmigungen, 16 Änderungsgenehmigungen samt Auflagen und das darauf basierende Betriebsreglement für das Kernkraftwerk Gundremmingen II bestehend aus den Kraftwerksblöcken B und C und dem Technologiezentrum.
Gesamtvorhaben	Das Gesamtvorhaben umfasst die insgesamt geplanten Maßnahmen der Stilllegung und des Abbaus des KRB II im Rahmen dreier Teilvorhaben und erstreckt sich bis zur Freigabe der Gebäude und des Anlagengeländes.
IHO	Instandhaltungsordnung (Bestandteil des Betriebshandbuchs)
Kernbrennstofffreiheit	Zustand der Anlage, bei dem Kernbrennstoff nur noch in so geringen Mengen vorhanden ist, dass eine Kritikalität ausgeschlossen werden kann (Brennelemente und -stäbe sind entfernt).
KFÜ	Kernreaktor-Fernüberwachungssystem
KGG	Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH, am 13.11.2020 auf die RWE Nuclear GmbH verschmolzen
KRB II	Kernkraftwerk Gundremmingen II, bestehend aus den Blöcken B und C und dem TZG
KRB A	Kernkraftwerk Gundremmingen A (Reaktorgebäude)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9.12.2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
NDWV	Notfall-Dosiswerte-Verordnung vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2034, 2172)

NHB	Notfallhandbuch
RDB	Reaktordruckbehälter
REI	Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen vom 07.12.2005 (GMBI. 2006, Nr. 14-17, S. 254)
Restbetrieb	Betriebsweise des KRB II im Teilvorhaben 3 nach Erreichen der Kernbrennstofffreiheit
SAG	Stilllegungs- und Abbaugenehmigung
1. SAG	Erste Genehmigung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen II (KRB II)
2. SAG	Zweite Genehmigung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen II (KRB II)
SEWD	Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter
SEWD-Berechnungsgrundlage	BMU; SEWD-Richtlinie: Bekanntmachung zu der „Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Strahlenexposition infolge von Störmaßnahmen oder sonstigen Einwirkungen Dritter (SEWD) auf kerntechnische Anlagen und Einrichtungen (SEWD-Berechnungsgrundlage)“; Bek. d. BMU vom 28.10.2014, RS I 6-13151-6/21 (GMBI. 2014, Nr. 64, S. 1315)
SSp	Sicherheitsspezifikation Die Sicherheitsspezifikationen enthalten alle für die Sicherheit der Anlage und ihres Betriebes notwendigen Betriebsordnungen und bedeutsamen Angaben und Maßnahmen sowie alle Angaben und Maßnahmen, die für die Beherrschung von Störungen und Störfällen erforderlich sind.
Stilllegungsleitfaden	Leitfaden zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss und zum Abbau von Anlagen oder Anlagenteilen nach § 7 des Atomgesetzes vom 23.06.2016 (BAnz AT 19.07.2016 B7)
Stillsetzung	Rückwirkungsfeier, physikalische Trennung von Systemen, die dauerhaft freigeschaltet sind, von Systemen, die weiter betrieben werden, mit dem Ziel des späteren Abbaus
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
StMWi	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.11.2020 (BGBl. I S. 2502) geändert worden ist
StrlSchG	Strahlenschutzgesetz vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
Sv	Sievert: Maßeinheit verschiedener gewichteter Strahlendosen bei ionisierender Strahlung

TZG	Technologiezentrum Gundremmingen zur Bearbeitung von Reststoffen und Abfällen
TÜV SÜD	TÜV SÜD Industrie Service GmbH gem. § 20 AtG zugezogene Sachverständige
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
VwKostG	Verwaltungskostengesetz in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung
ZL8	Standort-Zwischenlager Gundremmingen zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen (abgebrannte Brennelemente); neue Bezeichnung BZM
ZustV	Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 04.05.2021 (GVBl. S. 281) geändert worden ist



86b-U8811.09-2019/325-21

München, 26. Mai 2021

An die

RWE Nuclear GmbH
RWE Platz 2
45141 Essen

Tenor

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erteilt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie folgende

Zweite Genehmigung
nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes
zur Stilllegung und zum Abbau
des Kernkraftwerks Gundremmingen II
(KRB II)
(2. SAG)

I. Antragstellerin, Inhaberin der Kernanlage und Gegenstand der Genehmigung

1 Antragstellerin und Inhaberin der Kernanlage

Der Antragstellerin

RWE Nuclear GmbH, Essen

– Inhaberin der Kernanlage (§ 17 Abs. 6 AtG) –

wird nach Maßgabe der in Ziffer II.1 und II.2.2 genannten Unterlagen und unter den in Ziffer III. und IV.2 festgesetzten Auflagen und Vorbehalten die Zweite Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz für das Kernkraftwerk Gundremmingen II (KRB II), Gemeinde Gundremmingen, Landkreis Günzburg, (2. SAG) erteilt.

2 Gegenstand der Genehmigung

Gestattung der Stillsetzung und des Abbaus von ausgewählten, in Unterlage Ziffer II.1.2 benannten Systemen und Anlagenteilen des Blocks C des KRB II.

II. Genehmigungsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen, die unter Ziffer II.1 und II.2.2 genannten als verbindlicher Regelungsbestandteil, zugrunde:

1 Schreiben der Antragstellerin

- 1.1 Schreiben der RWE Nuclear GmbH vom 31.07.2019:
Antrag nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz auf Abbau von Anlagenteilen des Blocks C des KRB II
- 1.2 Schreiben der KGG vom 18.11.2019
Erläuterungsbericht „Abbauumfang“; TV2-2/0, Rev. 0 vom 08.11.2019

2 Gutachten und Stellungnahmen

- 2.1 Schreiben der TÜV SÜD Industrie Service GmbH (TÜV SÜD) vom 19.02.2021
Gutachten zur zweiten Genehmigung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen II, Februar 2021
- 2.2 Schreiben der TÜV SÜD vom 18.02.2021, VS-NfD
Stellungnahme zur Ermittlung der radiologischen Folgen eines gezielt herbeigeführten Flugzeugabsturzes auf das Maschinenbaus 3F des Blocks C im Kernkraftwerk Gundremmingen II (KRB II), Februar 2021
- 2.3 Schreiben der TÜV SÜD vom 19.02.2021
Gutachten zur Strahlenexposition in der Umgebung des Kernkraftwerks Gundremmingen II (KRB II) für den bestimmungsgemäßen Betrieb während Stilllegung und Abbau, Fortschreibung zum Teilvorhaben 2.

3 Sonstige Unterlagen

- 3.1 Bekanntgabe des Ergebnisses zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG vom 18.05.2020, Bekanntgabe im Internet unter
https://www.stmuv.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/stilllegung_abbau/doc/bekanntgabe_uvp_vorpruefung_tv2.pdf
und
<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=4C0DCEAA-07D1-43BD-952A-7F963AF95506&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-by&docid=4C0DCEAA-07D1-43BD-952A-7F963AF95506>
- 3.2 Schreiben der Antragstellerin vom 08.09.2020
Ergänzende Betrachtungen zur Exposition durch Freisetzung im Störfall beim Abbau, Stand Sep. 2020
- 3.3 Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 17.05.2021 (81-8308/15/2)
- 3.4 Beitrittsschreiben der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH (KGG) vom 07.08.2019 zum Antrag nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz der RWE Nuclear GmbH auf Abbau von Anlagenteilen des Blocks C des KRB II
- 3.5 Beitrittsschreiben der PreussenElektra GmbH vom 16.08.2019 zum Antrag nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz der RWE Nuclear GmbH auf Abbau von Anlagenteilen des Blocks C des KRB II
- 3.6 Schreiben der KGG vom 30.03.2020:
Teilvorhaben 2 – Bericht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, Nr. TV2-3/0, Stand 30. März 2020

III. Auflagen

- 1 Der Beginn der Nutzung der 2. SAG ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

- 2 Das Betriebsreglement ist an die Belange der Stilllegung und des Abbaus anzupassen. Die den Block C betreffenden Teile der SSp sind vor Beginn der Nutzung der 2. SAG an die Festlegungen der 1. SAG anzupassen und der Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

IV. Hinweise und Vorbehalte

1 Hinweise

Diese 2. SAG ergeht unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden, die für das Teilvorhaben 2 aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind. Diese Entscheidungen sind rechtzeitig herbeizuführen und dem StMUV unverzüglich vorzulegen.

Soweit sich aus dieser 2. SAG nichts Gegenteiliges ergibt, bleiben die Erste Genehmigung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen II vom 19.03.2019 – 86b-U8811.09-2014/493-147 (1. SAG) – und der Genehmigungsbestand im Sinne der Ziffer B 3 S. 64 der 1. SAG unberührt.

2 Vorbehalte

Die Regelungen dieser 2. SAG – mit Ausnahme der Auflagen in Ziffer III.1 und III.2 – entfalten ihre Wirkung erst mit Zugang der Zustimmung zur Inanspruchnahme der 2. SAG nach Auflage Ziffer III.1.

Es bleibt vorbehalten, Bestimmungen und Auflagen dieser 2. SAG zu ändern oder weitere Beschränkungen und Bestimmungen festzusetzen aufgrund von Erkenntnissen aus

- den wiederkehrenden Prüfungen und den Betriebsbegehungen im KRB II,
- der Immissionsüberwachung in der Umgebung des KRB II und
- den Ergebnissen sonstiger Prüfungen, Untersuchungen und Messungen.

V. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf

€ 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend)

festgesetzt.

Auslagen werden gesondert erhoben.

Begründung

A Sachverhalt

1 Genehmigungsverfahren

1.1 Antrag und Unterlagen

Gemäß der 13. Novelle des Atomgesetzes erlischt für das KRB II, Block C, aufgrund § 7 Abs. 1a Satz 1 Nr. 5 AtG die Berechtigung zum Leistungsbetrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität mit Ablauf des 31.12.2021. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 31.07.2019 eine Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG zum „Abbau von Anlagenteilen des Blocks C des KRB II“ beantragt (Unterlage Ziffer II.1.1). Mit Schreiben vom 07.08.2019 bzw. 16.08.2019 sind die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH bzw. PreussenElektra GmbH dem Antrag beigetreten (Unterlagen Ziffern II.3.4 und II.3.5). Die PreussenElektra GmbH ist zum 30.09.2019 aus der Mitgenehmigungsinhaberschaft für das KRB II ausgeschieden (Bescheid des StMUV vom 22.10.2019, Az. 86c-U8811.09-2019/34-5). Am 13.11.2020 wurde die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH mit der Antragstellerin verschmolzen, womit sie ebenfalls aus der Mitgenehmigungsinhaberschaft ausgeschieden ist (Schreiben des StMUV vom 03.12.2020, Az. 86c-U8811.09-2020/314-10).

Vorgehend wurde mit der 1. SAG der zu dem jetzt beantragten Vorhaben analoge Abbau von Systemen und Anlagenteilen des Blocks B des KRB II sowie die für das Gesamtvorhaben (die insgesamt geplanten Maßnahmen gem. § 19b der Atomrechtlichen Verfahrensordnung, AtVfV) geltenden Verfahrensregelungen genehmigt. In diesem Zuge wurde für das Gesamtvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis durchgeführt. Die Antragstellerin beabsichtigt, das KRB II im direkten Rückbau in drei Teilvorhaben abzubauen. Der vorliegende Antrag (Unterlage Ziffer II.1.1) bezieht sich auf das zweite Teilvorhaben des Gesamtvorhabens (Teilvorhaben 2). Mit den unter Ziffern II.1.2, II.3.2 und II.3.6 aufgeführten Schreiben hat die Antragstellerin das gegenständliche Teilvorhaben 2 präzisierende Unterlagen vorgelegt.

1.2 Zuziehung von Sachverständigen

Für die Begutachtung der Stilllegung und des Abbaus des KRB II, Block C, wurde mit Schreiben vom 20.08.2019 die TÜV SÜD gem. § 20 AtG mit der gutachterlichen Begleitung des Genehmigungsverfahrens, insbesondere der Fertigung eines Sicherheitsgutachtens (Unterlage Ziffer II.2.1), beauftragt.

1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung, Vorprüfung des Einzelfalls

Das StMUV hat auf Basis der von der Antragstellerin für die 2. SAG eingereichten Unterlage zur Abschätzung der Umweltauswirkungen des Teilvorhabens 2 (Unterlage Ziffer II.3.6) eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde gem. § 5 Abs. 2 UVPG am 18.05.2020 im gemeinsamen UVP-Portal der Länder und auf der Internetseite des StMUV veröffentlicht.

1.4 Anhörung der Antragstellerin

Mit Schreiben vom 30.04.2021 wurde der Antragstellerin gem. Art 28 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu der geplanten Genehmigung Stellung zu nehmen. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 06.05.2021 mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen.

1.5 Einvernehmen des StMWi

Zur Herstellung des gem. § 51d Satz 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) erforderlichen Einvernehmens wurde dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) mit Schreiben vom 30.04.2021 der Genehmigungsentwurf übersandt. Das StMWi hat mit Schreiben vom 17.05.2021 sein Einvernehmen erteilt (Unterlage Ziffer II.3.3).

2 Genehmigungsgegenstand

Das Teilvorhaben 2 umfasst die Stillsetzung und den Abbau von ausgewählten, benannten Systemen und Anlagenteilen des Blocks C des KRB II. Die vorliegende 2. SAG behandelt nur noch die auf das Teilvorhaben 2 zutreffenden Belange. Änderungen zum Gesamtvorhaben wurden keine beantragt.

2.1 Ausgangszustand

Der Leistungsbetrieb des Blocks B endete entsprechend atomgesetzlicher Vorgabe am 31.12.2017. Seit Zustimmung zur Nutzung der 1. SAG vom 15.04.2019 wird Block B entsprechend dem genehmigten Umfang abgebaut.

Der Leistungsbetrieb des Blocks C endet entsprechend atomgesetzlicher Vorgabe am 31.12.2021. Nach der Kernvollentladung befindet sich der Block im dauerhaften Nichtleistungsbetrieb (DNLB). Das BHB wurde für Block C um das Kapitel „Dauerhafter Nichtleistungsbetrieb“ erweitert. Darin ist der Betrieb der sicherheitstechnisch noch erforderlichen Systeme geregelt.

Die betrieblichen Systeme des Blocks C sowie die Systeme des Blocks C, die für die Einhaltung der Schutzziele (Kontrolle der Reaktivität, Kühlung der BE, Einschluss radioaktiver Stoffe, Begrenzung der Strahlenexposition) für den DNLB des Blocks C nicht mehr erforderlich sind, werden nach Beendigung des Leistungsbetriebs gemäß den Vorgaben des Betriebshandbuchs größtenteils freigeschaltet.

2.2 Teilvorhaben 2

Das Teilvorhaben 2 umfasst, soweit Genehmigungsgegenstand der 2. SAG, die Stillsetzung und den Abbau von ausgewählten, konkret benannten Systemen und Anlagenteilen des Blocks C, die

- keine Bedeutung mehr für den Betrieb und insbesondere für die Lagerung und Handhabung von BE in Block C oder deren Sicherheit haben,
- nicht zu den gemeinsam für Block B und Block C wahrgenommenen betrieblichen oder sicherheitstechnischen Funktionen, insbesondere für den Betrieb des Kontrollbereichs, die Aktivitätsrückhaltung und deren Überwachung beitragen, und

- nicht für den späteren Abbau des KRB II erforderlich sind.

Diese wurden im Abschnitt Ziffer 4 (S. 11–22) des Erläuterungsberichts Abbauumfang (Unterlage Ziffer II.1.2) festgelegt und benannt.

Der Abbauumfang umfasst u. a. die Generatableitung, Einrichtungen der Hochspannungsanlagen für Energieverteilung, Hochspannungs-Eigenbedarfsanlagen und Niederspannungs-Eigenbedarfsanlagen, Einrichtungen für Steuerungen und Meldungen einschließlich der zugehörigen Schränke, Einrichtungen für Regelungen, Messungen und Prozessrechner, Teile des Wasser-Dampfkreislaufs, die Turbine und den Kondensator, die Generatorhilfssysteme, Teile der Reaktor-Hilfsanlagen, Teile der Nebenanlagen, Teile der Kühlwassersysteme sowie das Nukleare Dampferzeugersystem. Alle im Teilvorhaben 2 abzubauenen Systeme und Anlagenteile sind mittels Anlagenkennzeichen definiert.

Der Ausgangszustand des Blocks C vor Beginn des Abbaus stellt sich wie folgt dar:

- Der RDB ist offen und komplett entladen. Der Flutraum ist gefüllt.
- Alle bestrahlten BE und Brennstäbe befinden sich im BE-Lagerbecken. Das BE-Trockenlager ist leer.
- Der RDB ist frischdampf- und speisewasserseitig abgesperrt.
- Der Sicherheitsbehälter ist lüftungstechnisch offen bzw. steht in Verbindung mit dem Reaktorgebäude. Seine Unterdruckhaltung ist außer Betrieb.
- Die Kondensationskammer ist gefüllt und deinertisiert.

Der Abbau von Systemen und Anlagenteilen des Blocks C beginnt mit der Inanspruchnahme der 2. SAG. Es ist geplant, mit den Abbauarbeiten zunächst im Maschinenhaus des Blocks C zu beginnen. Mit zunehmendem Abbaufortschritt werden die Abbauarbeiten auf das Reaktorgebäude des Blocks C, unter Beachtung und Einhaltung der zum diesbezüglichen Zeitpunkt geltenden Schutzziele, ausgeweitet.

Die Durchführung des Abbaus erfolgt entsprechend den für das Gesamtvorhaben in der 1. SAG festgelegten Verfahrensregelungen, insbesondere mit den Vorga-

ben zur Sicherstellung der Rückwirkungsfreiheit der Maßnahmen auf die sicherheitstechnisch wichtigen Systeme des KRB II sowie auf die benachbarten kerntechnischen Anlagen am Standort.

Das geplante Abbaukonzept sieht, wie beim Teilvorhaben 1, die Schaffung von Flächen für Lager-, Zerlege-, Behandlungs- und Transporteinrichtungen für angefallene Reststoffe und Abfälle vor. Diese Lager- und Arbeitsflächen werden überwiegend auf relevanten Ebenen des Maschinenhauses von Block C – wie z. B. Ebene +17,50 m (Turbinenflur) – vorgesehen.

Die geplanten Flächen werden insbesondere hinsichtlich Dimensionierung, statischer Belastbarkeit sowie brandschutz- und strahlenschutztechnischer Belange betrachtet werden.

Darüber hinaus stehen für die Transportbereitstellung von konditionierten Abfallgebinden bis zu deren Abtransport sowie für die Bereitstellung von Werkzeugen und leeren Abfallbehältern die bereits bestehenden Einrichtungen, die Lagerhallen L94 und L95 sowie der Containerstellplatz, zur Verfügung.

B Rechtliche und sicherheitstechnische Würdigung

1 Rechtsgrundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um das zweite Teilvorhaben zur Stilllegung und zum Abbau einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen, das gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 Atomgesetz (AtG) einer Genehmigung bedarf. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 AtG gelten sinngemäß (§ 7 Abs. 3 Satz 2 AtG). Das Verfahren ist im Atomgesetz und in der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung geregelt. Zusätzlich sind das Strahlenschutzgesetz, die Strahlenschutzverordnung und die Atomrechtliche Entsorgungsverordnung einzuhalten.

Die genehmigungsbehördliche Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt auf Basis der Stellungnahme der TÜV SÜD und eigener Erkenntnisse. Die vorliegende Genehmigung kann mit den in Ziffer III. festgesetzten Auflagen erteilt werden, weil

- die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 AtG im Hinblick auf den Gegenstand dieser Genehmigung erfüllt sind,
- im Rahmen des Versagungsermessens nach § 7 Abs. 2 AtG keine Gründe ersichtlich sind, die der beantragten Genehmigung entgegenstehen und
- die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet sind (§ 14 AtVfV).

2 Verfahrensmäßige Voraussetzungen

Die verfahrensmäßigen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung liegen vor. Das Genehmigungsverfahren einschließlich der UVP-Vorprüfung nach § 2a Abs. 1a AtG wurde nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 4 Satz 3 AtG und der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung durchgeführt.

2.1 Zuständigkeit, Antragstellung und Verfahrensunterlagen

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 24 Abs. 2 AtG i. V. m. § 51d Satz 2 Halbs. 1 ZustV das StMUV.

Der Antrag entspricht den Erfordernissen des § 2 AtVfV. Die im Zuge des Verfahrens vorgelegten ergänzenden Unterlagen erfüllen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AtVfV. Die gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AtVfV für den Sicherheitsbericht geforderten Angaben für das Teilvorhaben 2 sind in Unterlage Ziffer II.1.2 Abschnitt 4 Tabelle i. V. m. dem Sicherheitsbericht der 1. SAG (Unterlage Ziffer II.1.5 der 1. SAG) enthalten. Auch die gem. § 2a Abs. 1a AtG i. V. m. § 7 Abs. 4 UVPG für die UVP-Vorprüfung erforderlichen Unterlagen wurden vorgelegt.

2.2 Beteiligung Dritter; Grenzüberschreitende Beteiligung Dritter

Von der Beteiligung Dritter sowie der grenzüberschreitenden Beteiligung Dritter wird abgesehen.

Gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 AtVfV kann, wenn eine Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG beantragt ist, von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung abgesehen werden, wenn im Sicherheitsbericht keine zusätzlichen oder anderen Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Ein Absehen von der Bekanntmachung und Auslegung ist nicht zulässig, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht (§ 4 Abs. 4 Satz 2 AtVfV).

Eine UVP, die zu einer zwingenden Öffentlichkeitsbeteiligung geführt hätte, war für das Teilvorhaben 2 nicht erforderlich (s. u. Ziffer B 2.4). Der Sicherheitsbericht (Unterlage Ziffer II.1.5 der 1. SAG), der im Rahmen der zur 1. SAG durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung zugrunde lag, beschreibt gemäß den Vorgaben des § 19b AtVfV die insgesamt bei der Stilllegung und dem Abbau des KRB II geplanten Maßnahmen. Er enthält außerdem alle Angaben gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AtVfV und damit u. a. die zu betrachtenden Ereignisse / Störfälle, die zu Auswirkungen auf Dritte führen können. Das Teilvorhaben 2 wurde im Sicherheitsbericht (Unterlage Ziffer II.1.5 der 1. SAG) abschließend betrachtet. Zusätzliche oder andere Umstände, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen und die in einem Sicherheitsbericht für das Teilvorhaben 2 darzulegen wären, können ausgeschlossen werden (§ 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AtVfV). Alle diesbezüglichen Aspekte wurden bereits im Zuge der 1. SAG abschließend geprüft.

Ein Fall der erforderlichen Bekanntmachung und Auslegung gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 5 AtVfV liegt nicht vor. Durch den Abbau von Systemen und Anlagenteilen des Blocks C kommt es weder zu einer Erhöhung von genehmigten Aktivitätsabgaben, Immissionen, thermischen Leistung noch zu einer Erhöhung der Lagerkapazität für bestrahlte BE. Sicherheitstechnische bedeutsame Änderungen an der Konzeption der Anlage ergeben sich durch das Teilvorhaben 2 nicht und die für die Beherrschung von Auslegungsstörfällen erforderlichen sicherheitstechnisch wichtigen Systeme werden weiterhin betrieben.

Von einer zusätzlichen, fakultativen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nach pflichtgemäßen Ermessen abgesehen (Art. 40 BayVwVfG). Folgende Erwägungen sind hierfür maßgeblich: Das Teilvorhaben 2 entspricht den insgesamt geplanten Maßnahmen, die im Rahmen der für die 1. SAG durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung erörtert wurden. Von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung sind insofern keine wesentlichen neuen Erkenntnisse zu erwarten. Eine Betroffenheit Dritter oder gar Rechtsverletzungen können von vornherein ausgeschlossen werden und Einwendungen, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können, sind nicht zu erwarten. Das Interesse der Antragstellerin und der Genehmigungsbehörde an einer zügigen Verfahrensdurchführung (Art. 10 Satz 2 BayVwVfG, § 7 Abs. 3 Satz 4 AtG) überwiegt ein mögliches Interesse (nichtbetroffener) Dritter an einer Artikulation in einer zusätzlichen Öffentlichkeitsbeteiligung bei Weitem.

Die im Rahmen der 1. SAG durchgeführte Prüfung der insgesamt geplanten Maßnahmen hatte ergeben, dass eine Unterrichtung von Behörden der Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland gem. § 7a Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 Alt. 1 AtVfV in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung nicht erforderlich war, da eine relevante Strahlenexposition der dortigen Bevölkerung oder Umwelt nicht zu besorgen war (Ziffer B 2.2.2 der 1. SAG). Da durch das Teilvorhaben 2 keine Änderung der insgesamt geplanten Maßnahmen erfolgt, ist auch für diese 2. SAG eine grenzüberschreitende Beteiligung Dritter (§ 7a AtVfV) nicht erforderlich. Die Umweltauswirkungen auf Nachbarstaaten wurden abschließend in der durchgeführten UVP zur 1. SAG betrachtet.

2.3 Behördenbeteiligung

Gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 AtG sind alle Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften zu beteiligen, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird. Dies geschah vorbereitend zur 1. SAG im Rahmen des Gesamtvorhabens. Nach Überzeugung des StMUV ergeben sich durch das Teilvorhaben 2 keine zusätzlichen Umstände, die eine erneute Behördenbeteiligung geboten hätten.

Das StMWi hat das erforderliche Einvernehmen (§ 51d Satz 2 Halbs. 2 ZustV) mit Schreiben vom 17.05.2021 erteilt. Das BMU hat keine Einwände gegen die Erteilung der Genehmigung erhoben.

2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Teilvorhaben 2 wurde als Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt (Nr. 11.1 Halbs. 3 Anlage 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG, § 2a Abs. 1a AtG).

Gem. § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Die Behörde muss im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung ermitteln, ob einzelne Abbaumaßnahmen („Änderung“) zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Bereits vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen bezieht die Behörde in die Vorprüfung mit ein (§ 7 Abs. 5 Satz 2 UVPG).

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Antragstellerin die Unterlage Ziffer II.3.6 (Teilvorhaben 2 – Bericht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, Nr. TV2-3/0) eingereicht.

Die Prüfung erfolgte gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG und hatte zum Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht. Bei der Prüfung wurden die Ergebnisse der im Rahmen der Erteilung der 1. SAG durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung samt FFH-Gebiets-Verträglichkeitsvorprüfung und Vorprüfung des besonderen Artenschutzes, welche die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage KRB II zum Gegenstand hatte, miteinbezogen (§ 7 Abs. 5 Satz 2 UVPG). Daraus ergab

sich, dass der im Teilvorhaben 2 beantragte Abbau von Systemen und Anlagenteilen des Blocks C keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, da dieser Bestandteil der bereits bewerteten insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks KRB II ist und damit im Rahmen der Durchführung des Teilvorhabens 2 keine weiteren Umweltauswirkungen – über die bereits im Rahmen der 1. SAG abschließend betrachteten und bewerteten hinaus – auftreten. Auch eine neue Faktenlage (z. B. Umweltauswirkungen, Zustand der Schutzgüter), die bezüglich Teilvorhaben 2 zu einem anderen Befund führen könnte, ist nicht ersichtlich.

Das Ergebnis der Prüfung wurde gem. § 5 Abs. 2 UVPG am 18.05.2020 im UVP-Portal der Länder und auf der Internetseite des StMUV (Art. 27a Abs. 1 Satz 1 und 2 BayVwVfG) veröffentlicht.

3 Gegenstand der 2. SAG

Das Gesamtvorhaben umfasst Stilllegung und Abbau des KRB II in den Teilvorhaben 1 bis 3. Mit der Inanspruchnahme der 2. SAG beginnt der Abbau von ausgewählten, konkret benannten Systemen und Anlagenteilen des Blocks C des KRB II im Teilvorhaben 2 als weitere Phase der insgesamt geplanten Maßnahmen.

1. und 2. SAG und der Genehmigungsbestand (Ziffer B 3 der 1. SAG S. 64; § 7 Abs. 3 Satz 3 AtG) ergänzen sich als genehmigungsrechtliche Grundlage für die Maßnahmen zum Abbau, die nun auch das Teilvorhaben 2 einschließen.

Eine der wesentlichen Aufgaben im Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer SAG besteht darin, die Reichweite der abbaubedingten Änderungen von Anlage bzw. Verfahrensweisen und die Abdeckung der geplanten Maßnahmen bereits durch den Genehmigungsbestand (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AtG) zu verifizieren. Gleiches gilt im Hinblick auf Antragsbindung und Bestandskraft im Verhältnis von 2. SAG zu 1. SAG, soweit sich die geplanten Maßnahmen des Teilvorhabens 2 im Rahmen der insgesamt geplanten Maßnahmen halten (Art. 22 Satz 2 Nr. 2, Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG).

3.1 Abbaugestattung

Die 2. SAG gestattet als Teilvorhaben 2 die Stillsetzung und den Abbau von ausgewählten, konkret benannten Systemen und Anlagenteilen des Blocks C von KRB II (Ziffer I.2). Durch die konkrete Festlegung des Abbauumfangs im Teilvorhaben 2 werden unzulässige Rückwirkungen des Abbaus von Systemen und Anlagenteilen des Blocks C auf noch benötigte, sicherheitstechnisch wichtige Einrichtungen für KRB II nach praktischer Vernunft ausgeschlossen. In der Unterlage Ziffer II.1.2 ist die getroffene Auswahl der in Teilvorhaben 2 abzubauenen Systeme festgelegt.

Die behördliche Prüfung zum originären Regelungsgegenstand der 2. SAG hat ergeben, dass diese Systeme und Anlagenteile nach Beendigung des Leistungsbetriebs des Blocks C für die Beherrschung der zu unterstellenden Ereignisse nicht mehr relevant sind und

- keine Bedeutung mehr für den Betrieb und insbesondere für die Lagerung und Handhabung von BE in Block C oder deren Sicherheit haben und dauerhaft außer Betrieb genommen werden können,
- keine Bedeutung mehr für den Betrieb und insbesondere für die Lagerung und Handhabung von BE in Block B oder deren Sicherheit haben und dauerhaft außer Betrieb genommen werden können,
- nicht zu den gemeinsam für Block B und Block C wahrgenommenen betrieblichen oder sicherheitstechnischen Funktionen, insbesondere für den Betrieb des Kontrollbereiches, der Aktivitätsrückhaltung und dessen Überwachung beitragen und
- nicht für den späteren Abbau erforderlich sind.

Diese Systeme und Anlagenteile können daher unter Beachtung der bestehenden Verfahrensregelungen und der Vorgaben der IHO dauerhaft außer Betrieb genommen und abgebaut werden, wobei die dauerhafte Freischaltung aufgrund der Verfahrensregelung im BHB aus dem Genehmigungsbestand für Änderungen an der Anlage oder deren Betriebsweise erfolgt (Ziffern A 2.2.3 S. 40, B 4.1.3 S. 76 und B 5 S. 87 der 1. SAG). Soweit die 2. SAG die Stillsetzung und den Abbau gestattet (Ziffer I.2) lässt dies die diesbezüglichen bestehenden Verfahrensregelungen aus dem Genehmigungsbestand, auch ergänzt durch die

1. SAG (Ziffern A 2.2.3 S. 41 und B 4.1.3 S. 76 f. der 1. SAG), unberührt, sondern erweitert lediglich das Abbauportfolio um weitere, abschließend benannte Systeme und Anlagenteile des Blocks C.

3.2 Verfahrensregelungen

Die mit der 1. SAG festgelegten Verfahrensregelungen, die dem Gesamtvorhaben zugrunde liegen (insbesondere Auflagen in Ziffer III der 1. SAG, Anpassung des BHB (Ziffer III.2.2 der 1. SAG) gemäß Unterlage Ziffer II.1.14 der 1. SAG) gelten auch für die Abbaumaßnahmen im Teilvorhaben 2.

3.3 Bewertungsmaßstab

Auch wenn § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG auf § 7 Abs. 2 AtG verweist, ist der Ausgangsachverhalt dafür, ob die nach dem Bewertungsmaßstab des Stands von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge gewährleistet ist, bei einer SAG ein anderer.

Bei der Genehmigung von Errichtung und Betrieb einer kerntechnischen Anlage (§ 7 Abs. 1 Satz 1 AtG) geht es letztlich darum, dass die fertige Anlage so betrieben werden kann, dass Schäden nach dem Maßstab praktischer Vernunft ausgeschlossen sind.

Bei Stilllegung und Abbau einer Anlage geht es dagegen nicht darum, ob das Endprodukt schadlos betrieben werden kann, sondern darum, ob der Prozess auf dem Weg zu einem zweifelsfrei schadlosen Endzustand in Gestalt einer kontaminationsfreien Betonstruktur so geplant ist, dass Schäden nach dem Maßstab praktischer Vernunft ausgeschlossen sind.

Dabei ist zu beachten, dass nicht jeder Prozessschritt bereits Jahre im Voraus geplant werden kann. Dies wäre auch wenig sinnvoll, da zukünftige technische Entwicklungen und Erfahrungen unberücksichtigt bleiben würden. Ebenso bliebe dann sich erst aus dem Erfahrungsrückfluss im Zuge des fortschreitenden Abbaus ergebendes Optimierungspotenzial, insbesondere zur Umsetzung des Reduzierungsgebots (§ 8 StrlSchG), ungenutzt.

Die Prüfung beschränkt sich daher darauf, ob die Projektplanung erwarten lässt, dass schädliche Auswirkungen ausgeschlossen sind und die vorgesehenen technischen und organisatorischen Verfahren sicherstellen, dass die Aufsichtsbehörde jederzeit in Planungen eingreifen kann, deren Realisierung eine Schutzzielgefährdung besorgen ließe. Dieser Prüfauftrag ist auch für das Teilvorhaben 2 im Wesentlichen mit der Betrachtung der insgesamt geplanten Maßnahmen in der 1. SAG abgearbeitet.

3.4 Abbau mit BE

Die Antragstellerin beantragt, mit dem Abbau in Teilvorhaben 2 zu beginnen, unabhängig davon, ob sich noch BE in der Anlage KRB II befinden. Dies hält sich im Rahmen der insgesamt geplanten Maßnahmen und bedingt im Hinblick auf den Genehmigungsbestand und die in der 1. SAG getroffenen Regelungen keinen neuen Regelungsbedarf.

Die Rückwirkungsfreiheit von Abbaumaßnahmen und die Einhaltung der Schutzziele, insbesondere auch im Hinblick auf die sichere Lagerung der BE, wird durch die Auswahl der zum Abbau vorgesehenen Systeme und Anlagenteile von Block C (Ziffern I.2 und B 3.1) und durch die bestehenden Verfahrensregelungen gewährleistet (Ziffer B 3.2). Letztere bedürfen keiner Modifikation und sind daher nicht Bestandteil der 2. SAG.

4 Genehmigungsfähigkeit des Gegenstands der 2. SAG

4.1 Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 AtG

Die gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG auf Stilllegung und Abbau eines Kernkraftwerks sinngemäß anzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 AtG sind erfüllt. Gründe, vom Versagungsermessen des § 7 Abs. 2 AtG Gebrauch zu machen, sind nicht ersichtlich.

4.1.1 Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie Fachkunde der verantwortlichen Personen (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 AtG)

Das Teilvorhaben 2 beinhaltet keine Änderungen im Hinblick auf den Genehmigungsbestand, auch soweit durch die 1. SAG ergänzt, die auf Genehmigungsebene bei der Genehmigungsvoraussetzung gem. § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 AtG von Relevanz wären.

Es liegen weiterhin keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder die Zuverlässigkeit und Fachkunde der von ihr für die Durchführung des Abbaus von Systemen und Anlagenteilen von Block C benannten verantwortlichen Personen ergeben.

Die Zuweisung der Verantwortlichkeiten, der Erhalt der Fachkunde und deren kontinuierliche Anpassung an den Fortschritt des Abbaus finden für das Teilvorhaben 2 ihre bestandskräftige Legalisierung im Betriebsreglement des Genehmigungsbestands, auch soweit durch die 1. SAG verifiziert (Ziffer B 4.1.1 S. 73 f. der 1. SAG). Auch personelle Veränderungen im Bereich der nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG verantwortlichen Personen sind weiterhin nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig (Ziffer 2.4 des Bescheids vom 07.10.2010 – 93g-U8811.09-2010/348-4).

4.1.2 Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 2 AtG)

Das Teilvorhaben 2 beinhaltet keine Änderungen im Hinblick auf den Genehmigungsbestand, auch soweit durch die 1. SAG ergänzt, die auf Genehmigungsebene bei der Genehmigungsvoraussetzung gem. § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 2 AtG von Relevanz wären.

Die Zuordnung zum Kreis der sonst tätigen Personen, Erwerb bzw. Erhalt der notwendigen Kenntnisse und deren kontinuierliche Anpassung an den Fortschritt des Abbaus finden für das Teilvorhaben 2 ihre bestandskräftige Legalisierung im Betriebsreglement des Genehmigungsbestands, auch soweit durch die 1. SAG verifiziert (Ziffer B 4.1.2 S. 74 der 1. SAG).

4.1.3 Erforderliche Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 AtG)

Die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch den Abbau von Systemen und Anlagenteilen des Blocks C ist getroffen, da die Schutzziele „Kontrolle der Reaktivität“, „Kühlung der BE“, „Einschluss der radioaktiven Stoffe“ und „Begrenzung der Strahlenexposition“ eingehalten werden. Im Vergleich zum Leistungsbetrieb ist das Gefährdungspotenzial des sich im DNLB befindlichen Blocks C erheblich reduziert. So ist die Kombination aus hohem Aktivitätsinventar der BE im RDB und der Energie, die im Leistungsbetrieb aus der Kernspaltung zur Wärmeerzeugung resultierte, nicht mehr vorhanden. Der gesamte Wasser-Dampf-Kreislauf, in dem im Leistungsbetrieb hohe Drücke und Temperaturen herrschten, ist jetzt drucklos und kalt. Das Gefährdungspotenzial des Blocks C im DNLB resultiert aus dem Aktivitätsinventar, das beim Umgang mit den bestrahlten BE aufgrund von Beschädigungen in die Umgebung freigesetzt werden kann, und aus dem Betrieb von Anlagen zur Behandlung radioaktiver Reststoffe. Störungen bei der Kühlung des Lagerbeckens verlieren zunehmend an Bedeutung. Die Einhaltung der Schutzziele „Kontrolle der Reaktivität“ und „Kühlung der BE“ wird dadurch sichergestellt, dass die hierfür erforderlichen Systeme funktionsfähig gehalten werden und gegen Rückwirkungen aus der dauerhaften Außerbetriebnahme und dem Abbau der nicht mehr benötigten Systeme geschützt werden (Ziffer B 3.1). Die Einhaltung der Schutzziele „Einschluss der radioaktiven Stoffe“ und „Begrenzung der Strahlenexposition“ wird durch die weiter bestehenden Maßnahmen und Einrichtungen des KRB II sowie administrativ durch die Einhaltung der Vorschriften des Strahlenschutzrechts sichergestellt. Wenn alle bestrahlten BE und Brennstäbe aus dem Lagerbecken des Blocks C ins BZM transportiert worden sind, entfallen die beiden erstgenannten Schutzziele für diesen Block.

Darüber hinaus gewährleisten die auch im Teilvorhaben 2 einzuhaltenden Verfahrensregelungen die erforderliche Schadensvorsorge entweder durch Weitergeltung des Betriebsreglements des Genehmigungsbestands (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AtG) oder durch die schon im Zuge der 1. SAG für das Gesamtvorhaben neu eingefügten Regelungen (Ziffern B 3.1, B 3.2 und B 3.4).

Gewährleistung der Rückwirkungsfreiheit

Die Systeme, die zur Beherrschung der beim DNLB der Blöcke B und C sowie beim Betrieb des TZG zu unterstellenden Ereignisse benötigt werden, werden

auf der Grundlage des Genehmigungsbestands weiter betrieben und sind nicht Gegenstand der 1. und 2. SAG (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AtG). Dies gilt insbesondere auch für die Systeme der Lagerbeckenkühlung beider Blöcke. Der gemäß SSp spezifizierte Zustand von KRB II ist zu erhalten (Auflage Ziffer 1.1 Bescheid vom 07.10.2010 – 93g-U8811.09-2010/348-4).

Die Stillsetzung und der Abbau von Systemen und Anlagenteilen des Blocks C, so wie in Unterlage Ziffer II.1.2 Abschnitt 4, Tabelle beantragt und in der 2. SAG festgelegt, gewährleisten die erforderliche Schadensvorsorge (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 AtG). Die Prüfung als originärer Genehmigungsgegenstand der 2. SAG hat ergeben, dass die zum Abbau von Systemen und Anlagenteilen des Blocks C vorgesehenen Systeme und Einrichtungen stillgesetzt und abgebaut werden können, da sie nur für den Leistungsbetrieb von Block C relevant waren und keine sicherheitstechnische Bedeutung für den DNLB von Block B oder C aufweisen. Sie sind auch nicht erforderlich für den weiteren Abbau des KRB II. Der Abbau im Teilvorhaben 2 ist nur im Umfang der Unterlage Ziffer II.1.2 Abschnitt 4, Tabelle gestattet.

Darüber hinaus gewährleisten die einzuhaltenden Verfahrensregelungen die Rückwirkungsfreiheit durch Weitergeltung des Betriebsreglements des Genehmigungsbestands (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AtG) und durch im Zuge der 1. SAG für das Gesamtvorhaben neu eingefügte Regelungen (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 AtG). So dürfen die in Unterlage Ziffer II.1.2 Abschnitt 4, Tabelle festgelegten Systeme und benannten Anlagenteile im Teilvorhaben 2 nur nach Maßgabe der Regelungen des BHB (Auflagen Ziffern III.1.1 bis III.1.3 der 1. SAG) dauerhaft außer Betrieb genommen und abgebaut werden.

Die zur dauerhaften Außerbetriebnahme gehörende und der Stillsetzung vorausgehende dauerhafte Freischaltung erfolgt – unbeschadet der Auflage Ziffer III.1.2 der 1. SAG – nach der Verfahrensregelung zur Behandlung von nicht-wesentlichen Änderungen an der Anlage gemäß Genehmigungsbestand (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AtG).

Die Stillsetzung und die Abbaumaßnahmen im Zuge des Teilvorhabens 2 bedingen abbauspezifische Änderungen des Betriebsreglements, die vor Inanspruchnahme der 2. SAG (Auflage Ziffer III.2) ins BHB übernommen werden. Diese Änderungen bestehen aber nicht in der Festlegung neuer Verfahrensweisen, betreffen also nicht materiell die Gewährleistung der erforderlichen Schadensvorsorge,

sondern sie unterwerfen im Rahmen der insgesamt geplanten Maßnahmen das um Block C erweiterte Abbauportfolio dem bestehenden Regime aus Genehmigungsbestand und 1. SAG, stellen also insofern eine rein quantitative Änderung dar.

Bei allen dauerhaften Außerbetriebnahmen und Abbaumaßnahmen werden die potentiellen sicherheitstechnischen Rückwirkungen auf den DNLB der Blöcke B und C sowie auf das TZG und auf die benachbarten kerntechnischen Anlagen am Standort, KRB A und BZM, geprüft. Dies wurde bereits in der Unterlage Ziffer II.1.14 der 1. SAG festgelegt. Eine Freigabe von Tätigkeiten erfolgt nur, wenn unzulässige Rückwirkungen auf den Betrieb des KRB II, des KRB A und des BZM ausgeschlossen sind.

Strahlenschutz innerhalb der Anlage

Das Teilvorhaben 2 beinhaltet, was den Strahlenschutz innerhalb der Anlage angeht, keine Änderungen im Hinblick auf den Genehmigungsbestand, auch soweit durch die 1. SAG ergänzt, die auf Genehmigungsebene bei der Genehmigungsvoraussetzung gem. § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 AtG von Relevanz wären.

Die Schutzziele „Einschluss der radioaktiven Stoffe“ und „Begrenzung der Strahlenexposition“ werden, sofern sie den Strahlenschutz innerhalb der Anlage betreffen, durch die Regelungen im Betriebsreglement des Genehmigungsbestands gewährleistet. Diese setzen das Reduzierungsgebot (§ 8 StrlSchG) um und decken auch die abbauspezifischen Anforderungen ab, sodass kein zusätzlicher Regelungsbedarf in der 2. SAG besteht (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AtG).

Ableitung radioaktiver Stoffe, Direktstrahlung, Strahlenexposition im bestimmungsgemäßen Betrieb

Das Teilvorhaben 2 beinhaltet, was den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt bei Ableitung radioaktiver Stoffe, Direktstrahlung und Strahlenexposition im bestimmungsgemäßen Betrieb angeht, keine Änderungen im Hinblick auf den Genehmigungsbestand, auch soweit durch die 1. SAG ergänzt, die auf Genehmigungsebene bei der Genehmigungsvoraussetzung gem. § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 AtG von Relevanz wären.

Gesundheitliche Schäden der Bevölkerung durch Strahlenexposition aus Direktstrahlung und aus der Strahlenexposition aus den Ableitungen im bestimmungs-

gemäßen Betrieb sind auch bei Stillsetzung und Abbau von Systemen und Anlagenteilen von Block C (Ziffer I.2) nach praktischer Vernunft weiterhin abgeschlossen.

Eine verifizierende Berechnung (Unterlage Ziffer II.2.3) aufgrund aktualisierter meteorologischer und gewässerkundlicher Eingangsdaten hat bestätigt, dass der Grenzwert von 1 mSv/Kalenderjahr des § 80 StrlSchG weiterhin eingehalten wird (Unterlage Ziffer II.3.6 Abschnitt 7.1.3 der 1. SAG) und überdies nach den Erfahrungen aus dem Leistungsbetrieb auch die festgesetzten Ableitungswerte regelmäßig deutlich unterschritten werden, was auch für Teilvorhaben 2 zu erwarten ist. Der Abbau von Systemen und Anlagenteilen von Block C bedingt hinsichtlich Ableitungen und Direktstrahlung somit weiterhin keine Änderungen (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AtG).

Die Exposition in der Umgebung des KRB II aus Direktstrahlung ist gleichfalls praktisch vernachlässigbar, da die Abschirmwirkung der Gebäude weiterhin besteht und auch während des Abbaus von Systemen und Anlagenteilen des Blocks C erhalten bleibt. Denn die bauliche Integrität der Gebäude wird durch die Abbautätigkeiten auch im Teilvorhaben 2 nicht vermindert, sondern bleibt erhalten (insbesondere Statik und Wandstärke).

Freisetzung radioaktiver Stoffe bei Ereignissen

Das Teilvorhaben 2 beinhaltet, was die Freisetzung radioaktiver Stoffe bei Ereignissen angeht, keine Änderungen im Hinblick auf den Genehmigungsbestand, auch soweit durch die 1. SAG ergänzt, die auf Genehmigungsebene bei der Genehmigungsvoraussetzung gem. § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 AtG von Relevanz wären.

Die maßgeblichen Ereignisse, d. h. die Auslegungsstörfälle (§ 1 Abs. 18 StrlSchV) und die auslegungsüberschreitenden Ereignisse der Sicherheitsebene 4, wurden von der Antragstellerin bereits im Zuge der 1. SAG für das Gesamtvorhaben betrachtet (Ziffer II.1.8 der 1. SAG). Es wird kein Regelungsbedarf auf Ebene der 2. SAG aufgeworfen (Unterlagen Ziffern II.3.2 und II.2.1).

Die Nachweise der Beherrschbarkeit aller zu unterstellenden Ereignisse behalten auch beim Abbau von Systemen und Anlagenteilen des Blocks C im Teilvorhaben 2, das sich im Rahmen der insgesamt geplanten Maßnahmen hält, weiterhin ihre Gültigkeit (Ziffern A 2.2.12, A 2.2.13 S. 51–56 und B 4.1.3 S. 79 ff. der

1. SAG). Denn auch durch den in Teilvorhaben 2 festgelegten Abbauumfang (Ziffer I.2, Unterlage Ziffer II.1.4 Abschnitt 4, Tabelle) und die den Abbau weiterhin leitenden Verfahrensregelungen ist sichergestellt, dass der Abbau rückwirkungsfrei auf zur Ereignisbeherrschung erforderliche Systeme und Komponenten erfolgt. Dass die Randbedingungen der Ereignisanalyse der insgesamt geplanten Maßnahmen, eingehalten werden, stellt weiterhin Auflage Ziffer III.1.7 der 1. SAG sicher.

Freigabe

Das Teilvorhaben 2 beinhaltet, was die Freigabe angeht, keine Änderungen im Hinblick auf den Genehmigungsbestand, auch soweit durch die 1. SAG ergänzt, die auf Genehmigungsebene bei der Genehmigungsvoraussetzung gem. § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 AtG von Relevanz wären.

Alle für die betriebliche Umsetzung relevanten Aspekte der Freigabe gem. §§ 31 ff. StrlSchV sind auch in Anbetracht des Gesamtvorhabens weiterhin im bestehenden Betriebsreglement festgelegt, und es besteht somit, wie bereits in der 1. SAG dargelegt (Ziffern A 2.2.7 und B 4.1.3 S. 81 der 1. SAG), kein weiterer Regelungsbedarf (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AtG).

4.1.4 Deckungsvorsorge (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 4 AtG)

Das Teilvorhaben 2 beinhaltet, was die Deckungsvorsorge angeht, keine Änderungen im Hinblick auf den Genehmigungsbestand, auch soweit durch die 1. SAG ergänzt, die auf Genehmigungsebene bei der Genehmigungsvoraussetzung gem. § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 4 AtG von Relevanz wären.

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen ist getroffen. Die Deckungsvorsorge für das KRB II bezieht den nunmehr genehmigten Abbau von Systemen und Anlagenteilen des Blocks C mit ein.

Die Deckungsvorsorge in Höhe des Maximalbetrags von 2,5 Mrd. Euro wurde zuletzt durch Bescheid vom 22.10.2019, Az.: 86c-U8811.09-2019/34-5, festgesetzt.

Ihre Deckungsvorsorgeverpflichtung hat die Antragstellerin weiterhin bis zur Höhe von 2,5 Mrd. Euro durch den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung und durch eine Solidarvereinbarung mit den übrigen Betreiberinnen von Kernkraftwerken in Deutschland erfüllt.

4.1.5 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 5 AtG)

Das Teilvorhaben 2 beinhaltet, was den Schutz gegen SEWD (Anlagensicherung) angeht, keine Änderungen im Hinblick auf den Genehmigungsbestand, auch soweit durch die 1. SAG ergänzt, die auf Genehmigungsebene bei der Genehmigungsvoraussetzung gem. § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 5 AtG von Relevanz wären, ebenso wie bei der 1. SAG (Ziffer B 4.1.5 S. 82 der 1. SAG).

Der nicht zu den Lastannahmen zum Schutz gegen SEWD gehörende und gewisse Parallelen mit der Sicherheitsebene 4 aufweisende gezielte Flugzeugabsturz einer großen Verkehrsmaschine (Airbus A380) auf die im Rahmen des Abbaus für die Pufferlagerung genutzten Maschinenhäuser wurde bereits im Rahmen der 1. SAG für Block B zweckmäßig betrachtet (Ziffer B 4.1.5 S. 82 der 1. SAG), ohne dass weiterer Regelungsbedarf aufgeworfen wurde (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AtG).

Mit Unterlage Ziffer II.2.2 wurde dieses Ergebnis für das Maschinenhaus von Block C ebenfalls zweckmäßig verifiziert. Der Wert von 100 mSv für die Einleitung der einschneidenden Katastrophenschutzmaßnahme „Evakuierung“ wird weit unterschritten (Nr. 8 der Bekanntmachung des Beschlusses des Länderausschusses für Atomkernenergie – Hauptausschuss – zum Thema „Rechtlicher Rahmen der Beurteilung des Szenarios Terroristischer Flugzeugabsturz durch die Exekutive“; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Bek. vom 31.08.2016 BAnz AT vom 07.09.2016 B5 i. V. m. Nr. 3 der SEWD-Berechnungsgrundlage). Teilvorhaben 2 hält sich im Rahmen der insgesamt geplanten Maßnahmen. Zumal bei der Pufferlagerung auch im Maschinenhaus Block C insbesondere hinsichtlich der Menge des radioaktiven Inventars und der Art der Lagerung die Randbedingungen der Expositionsrechnungen der Ereignisanalysen einzuhalten sind (Auflage Ziffer III.1.7; Unterlage Ziffer II.1.8 der 1. SAG), die auch der verbindlichen Unterlage Ziffer II.2.2 der 2. SAG zugrunde liegen.

4.1.6 Öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Standortwahl (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 6 AtG)

§ 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG betrifft öffentliche Interessen, die bei einer erstmaligen Genehmigung der Anlage – insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen – der Wahl des Standorts des Kernkraftwerks entgegengestanden hätten

und kann daher im Rahmen einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG nicht zur Anwendung kommen.

4.2 Ermessensausübung

Die Erteilung der beantragten Genehmigung kann von der Genehmigungsbehörde auch bei Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 AtG im Einzelfall versagt werden, wenn dies zur Erreichung der in § 1 AtG normierten Schutzzwecke aufgrund von besonderen und unvorhergesehenen Umständen unabweisbar ist.

Die Sachprüfung kam insgesamt zu dem Ergebnis, dass die atomrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen zur Erteilung dieser 2. SAG vorliegen. Umstände, die Veranlassung geben würden, originär im Zuge der 2. SAG von dem nach § 7 Abs. 2 AtG eingeräumten Versagungsermessen Gebrauch zu machen, ergeben sich auch im Teilvorhaben 2 nicht. Das Teilvorhaben 2 hält sich auch insofern – insbesondere bezüglich der sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebenden Entsorgungspflichten (§ 9a AtG i. V. m. AtEV) – im Rahmen der insgesamt geplanten Maßnahmen, die im Genehmigungsbestand, auch soweit durch die 1. SAG ergänzt, ihre bestandskräftige Legalisierung finden (Ziffern A 2.2.8 S. 45 f. und B 4.2 S. 83 f. der 1. SAG).

4.3 Beachtung weiterer öffentlich-rechtlicher Vorschriften gem. § 14 AtVfV

Es sind keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften ersichtlich, die der Erteilung dieser Genehmigung nach der Verfahrensvorschrift des § 14 AtVfV entgegenstünden. Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Teilvorhaben 2 entsprechen den insgesamt geplanten Maßnahmen. Sie finden weiterhin praktisch ausschließlich in den vorhandenen Gebäuden statt und unterscheiden sich in ihrer Art nicht von bereits unter dem Genehmigungsbestand durchgeführten Tätigkeiten (Ziffer B 4.3 S. 84 f. der 1. SAG).

5 Auflagen

Gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG können Genehmigungen zum Erreichen der Schutzzwecke des Atomgesetzes bzw. des Strahlenschutzrechts inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Angesichts der weitgehenden Konkretisierung der erforderlichen Schadensvorsorge durch Rechtsvorschriften und das untergesetzliche Regelwerk konnten die Auflagen gem. Ziffer III auf Sachverhalte beschränkt werden, die durch diese Regelungen nicht abgedeckt sind. Für den Erlass der Auflagen nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG) waren folgende Erwägungen maßgeblich:

Auflage III.1 verpflichtet die Antragstellerin, die Nutzung dieser Genehmigung anzuzeigen und regelt, dass diese der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die vorherige, aufsichtliche Zustimmung soll sicherstellen und bestätigen, dass seitens der Antragstellerin alle vorbereitenden Maßnahmen für die Realisierung des Teilvorhabens 2 getroffen worden sind.

Auflage Ziffer III.2 stellt sicher, dass das Betriebsreglement – insbesondere die SSp des BHB für Block C – an die Belange des Abbaus angepasst wird, soweit dies für Teilvorhaben 2 noch nicht erfolgt ist. Darüber hinaus bedingt das Teilvorhaben 2 keine Änderungen des Betriebsreglements, denn es hält sich im Rahmen der insgesamt geplanten Maßnahmen, die im Genehmigungsbestand, auch soweit durch die 1. SAG ergänzt, ihre bestandskräftige Legalisierung finden (Ziffer B 3.2 der 2. SAG, Ziffer II.1 der 1. SAG).

C Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 AtG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz (AtSKostV) sowie den §§ 9 und 10 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung.

Die Gebühr wurde innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens unter Berücksichtigung des behördlichen Verwaltungsaufwands und der Bedeutung für die Antragstellerin festgesetzt. Für die Antragstellerin ist nach dem Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb (§ 7 Abs. 1a Nr. 5 AtG) die zügige Durchführung des Abbaus von Systemen und Anlagenteilen des Blocks C des KRB II von wirtschaftlichem und sicherheitstechnischem Interesse. Schon geleistete Abschlagszahlungen zur Abdeckung von Personalkosten wurden bei der Kostenentscheidung berücksichtigt.

Die Erhebung der Auslagen, insbesondere der Kosten der von der Genehmigungsbehörde gem. § 20 AtG zugezogenen Sachverständigen erfolgt in gesonderten Bescheiden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof herrscht Vertretungszwang. Das bedeutet, dass sich der Bürger von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer vertreten lassen muss. In bestimmten Verfahren kommen auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden oder Gewerkschaften als Bevollmächtigte in Betracht. Der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnehmen Sie bitte weitere Hinweise zum Vertretungszwang vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

I. A.



Kohler

Ministerialdirigent